

**L A G E B E R I C H T 2 0 1 4**

der

**Abfallentsorgungseinrichtung  
des Landkreises Kaiserslautern**

# Inhaltsverzeichnis:

Seite

<b>I. Geschäftsverlauf und Lage des Betriebes:</b>	<b>3</b>
1. Allgemeine Rahmenbedingungen	3
2. Ertragslage:	4
3. Investition und Finanzierung	4
<b>II. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres</b>	<b>5</b>
<b>III. Voraussichtliche Entwicklung, Chancen und Risiken des Betriebes</b>	<b>5</b>
1) Erstellung eines gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzeptes:	5
2) Entwicklung der Abfallgebühren	6
a) Entwicklung der Entsorgungsgebühren (ZAK)	6
b) Bio-Abfallerfassung	7
c) Erlöse aus Vermarktungen	7
d) Erweiterung der Erfassungssysteme	8
e) Allgemeine Gebührenentwicklung	8
3. Forderungsmanagement und Softwareumstellung FiBu	9
4) Mengen- und Kostenentwicklung im Bereich Garten- und Parkabfälle:	10
5) Sammlung und Verwertung von E-Schrott, Betrieb einer kommunalen Übergabestelle:	11
6) Optimierung im Bereich Veranlagung	11
a) Überwachung Eigenkompostierung	11
b) Abfalleinzelkonzepte Sondereinrichtungen	11
c) Gewerbliche Veranlagung	12
• Neue Stelle Gewerbesachbearbeitung	12
• Zugang Gewerbedaten	12
<b>IV. Fazit:</b>	<b>12</b>

# **I. Geschäftsverlauf und Lage des Betriebes:**

## **1. Allgemeine Rahmenbedingungen**

Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern wird seit dem 01. Januar 1995 nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) Rheinland-Pfalz verwaltet. Die Einrichtung steht unter verantwortlicher Leitung des Landrates, Herrn Paul Junker. Zweck des Betriebes ist es, eine den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechende Abfallentsorgung im Landkreis zu gewährleisten.

Der Bereich der Abfallentsorgungseinrichtung umfasst das gesamte Kreisgebiet mit 104.117 Einwohnern (Stand 31.12.2014 lt. Stat. Landesamt Bad Ems) zzgl. ca. 21.000 Einwohner von US-Liegenschaften (nicht meldepflichtig). Der anfallende Abfall wird zur Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK), Kapiteltal, 67657 Kaiserslautern, einer gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern verbracht und dort vorbehandelt, einer weiteren Behandlung zugeführt oder verwertet.

Der angelieferte Abfall wird dort grundsätzlich vorbehandelt, die abgetrennte heizwertreiche Fraktion sowie die FE- und NE-Metalle werden verwertet, die Organik des Restabfalls vergärt. Der daraus entstehende entwässerte Hydrolyserest gelangt zum Erreichen der Zuordnungswerte zur aeroben Nachbehandlung in die Kompostierungsanlage und im Anschluss zur Beseitigung in die thermische Verwertung.

Die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern ist seit 01.01.2015 ein weiterer Gesellschafter der GML Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Ludwigshafen. Seit diesem Zeitpunkt werden Teilmengen der im Landkreis Kaiserslautern anfallenden Restabfälle über die GML im MHKW Ludwigshafen energetisch verwertet. Im Gegenzug werden ab dem Herbst 2015 die gesamten Bioabfallmengen der GML-Gesellschafter, die bis dahin im Bioabfallkompostwerk Grünstadt behandelt werden, zusammen mit den Bioabfallmengen der ZAK im Biomassekompetenzzentrum Kapiteltal stofflich und energetisch verwertet.

Mit Durchführung der Leistungen sind seit 01.01.2010 folgende Unternehmen beauftragt:

<b>Vertragsgegenstand</b>	<b>Vertragspartner</b>
Los 1 - Sammlung Restabfälle (Private Haushalte)	Steuerwald GmbH, Eisenberg
Los 2 - Sammlung Restabfälle (Gewerbe)	Steuerwald GmbH, Eisenberg
Los 3 - Sammlung Bioabfälle	Steuerwald GmbH, Eisenberg
Jährliche Weihnachtsbaum-Sammlung (Kopplung an Los 3)	Steuerwald GmbH, Eisenberg
Los 4 - Sammlung Sperrabfälle	Steuerwald GmbH, Eisenberg
Los 5 - WSH Kindsb. (Containergest., Transport)	Steuerwald GmbH, Eisenberg
Los 7 - Sammlung PPK	Remondis GmbH, Dossenheim

Die obigen Verträge haben eine reguläre Laufzeit von 5 Jahren bis zum 31.12.2014. Der Landkreis kann durch einseitige Erklärung die Verträge zweimalig um ein Jahr verlängern. Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 30.09.2013 beschlossen die Verträge in obiger Tabelle um zwei weitere Jahre bis zum 31.12.2016 zu verlängern, unter der Maßgabe, dass die Verträge gegenüber den jeweiligen Unternehmen jeweils nur um ein Jahr verlängert werden. Diese gestaffelte Verlängerungsoption wurde gegenüber den Unternehmen mittlerweile gezogen, womit die Verträge bis zum 31.12.2016 fortbestehen.

Die Leistungen für obige Lose sind in 2015/ 2016 europaweit neu auszuschreiben. Hierzu wurden Anfragen an verschiedene Bieter bezüglich der zu erwartenden Kosten gestellt.

Das Transportieren von Grünabfällen im Entsorgungsgebiet obliegt seit dem 01.01.2012 der Firma Zeller Recycling GmbH, Mutterstadt. Das reguläre Vertragsende ist der 31.12.2016 mit zweimaliger Verlängerungsoption um jeweils 1 Jahr.

Der Landkreis hat sich dazu entschlossen, die Sammlung, den Transport und die Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie den Betrieb der kommunalen Übergabestelle ab 01.01.2012 der ZAK zu übertragen. Hierzu wurde am 12.12.2011 eine Zweckvereinbarung geschlossen.

Die Reinigung der Standorte für die Glascontainer wurde in 2014 neu ausgeschrieben und zum 01.04.2014 an die ZAK vergeben. Der Vertrag hat eine Laufzeit von drei Jahren mit automatischer Verlängerungsoption um jeweils ein Jahr.

Die Vermarktung von Papier, Pappe und Kartonagen wird seit 01.01.2011 über die Jakob Becker Entsorgungs-GmbH, Mehlingen, abgewickelt (Vertragsende: 31.12.2013 mit zweimaliger Verlängerungsoption um jeweils 1 Jahr). Dieser Vertrag wurde durch Beschluss des Kreistages vom 01.07.2013 um ein Jahr bis zum 31.12.2014 und im Mai des Jahres 2014 um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2015 verlängert.

Die Leistungen zur Vergabe der Ausschreibung für die Vermarktung der PPK-Fraktion wurde im März 2015 an ein Planungsbüro vergeben. Voraussichtlicher Beginn des Vergabeverfahrens ist der 31.07.2015.

Mit der ZAK wurde zum 01.01.2015 eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des Umschlages der PPK-Abfallfraktionen geschlossen.

Die Abfuhr, Sicherstellung und Verwertung von Fahrzeugwracks obliegt der Firma Westpfälzische Schrotthandels GmbH, Kaiserslautern.

## **2. Ertragslage:**

Das Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2014 weist einen Jahresgewinn von T€ 36 (im Vorjahr T€ 295) aus.

Der Betrieb hat damit die Wirtschaftsgrundsätze gem. § 85 Abs. III GemO erfüllt, da der Mindestgewinn gem. § 8 Abs. 3 KAG erwirtschaftet wurde.

**Das Jahresergebnis verschlechtert sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 259.**

Zu der Ertragslage führen zum einen gefallene Umsatzerlöse von -T€ 60 sowie eine Erhöhung des Materialaufwandes (+T€ 107).

## **3. Investition und Finanzierung**

Im Berichtsjahr fielen keine wesentlichen Investitionen an. Die Selbstfinanzierungsmittel sind im laufenden Jahr positiv (T€ 53).

Der Kreistag wurde in seiner Sitzung vom 16.12.2013 darüber unterrichtet, dass noch ausgabewirksame Verluste aus Vorjahren vom Einrichtungsträger auszugleichen sind. Der ausgabewirksame Teil des Jahresverlustes aus 2012 in Höhe von T€ -253 wurde in 2014 vom Einrichtungsträger ausgeglichen.

Der Einnahmeüberschuss 2013 der Abfallwirtschaftseinrichtung in Höhe von T€ 231 wurde gemäß Beschluss des Kreistages vom 01.12.2014 zum Ausgleich bereits übernommener Verlustausgleiche aus Vorjahren an den Einrichtungsträger zurück übertragen.

Insgesamt könnten noch maximal € 22.509,00 an den Einrichtungsträger als Ausgleichszahlung nach entsprechendem Beschluss zurückgezahlt werden.

Die Behandlung von ausgabewirksamen Teilen von Jahresverlusten sowie die Voraussetzungen für Rückzahlungen an den Einrichtungsträger sind in §11 Abs.8 EigAnVO abschließend geregelt und werden den Gremien vor deren Entscheidung zur Kenntnis gebracht.

Über die Übertragung zukünftiger einnahmewirksamer Überschüsse als Ausgleich für zuvor gezahlte ausgabewirksame Verluste der Abfallentsorgungseinrichtung an den Einrichtungsträger, einschließlich der künftigen Gewinne aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“, soll in den zuständigen Kreisgremien (KA/ KT) im Rahmen der Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses Beschluss gefasst werden.

Die Abfallentsorgungseinrichtung war im Jahre 2014 zur Aufrechterhaltung der Liquidität nicht auf Kassenkredite angewiesen.

## **II. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres**

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen könnten, haben sich nicht ereignet.

## **III. Voraussichtliche Entwicklung, Chancen und Risiken des Betriebes**

### **1) Erstellung eines gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzeptes:**

Mit dem am 01.01.2014 in Kraft getretenen Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Rheinland-Pfalz (LKrWG) werden neue Regelungen zu den Abfallwirtschaftskonzepten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) getroffen. Insbesondere wird in § 6 Abs.4 LKrWG festgelegt, dass diese Einrichtungen bis zum 31.12.2014 entsprechende Abfallwirtschaftskonzepte aufstellen, fortschreiben oder ergänzen und diese den hierfür zuständigen oberen Abfallbehörden vorlegen müssen.

Die Abfallwirtschaftseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern hat 2003 ein eigenes Abfallwirtschaftskonzept erstellt. Dieses wurde 2009 vom Fachbereich 5.4 aktualisiert und fortgeschrieben und bildet den Zeitraum von 2009 bis 2013 ab.

Die Abfallwirtschaftskonzepte des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Kaiserslautern (ASK) und auch der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) erstrecken sich über den gleichen Zeitraum, weshalb auch bei diesen Einrichtungen ein entsprechender Handlungsbedarf besteht, die Konzepte fortzuschreiben.

Nach § 6 Absatz 3 LKrWG können die örE gemeinsame Abfallwirtschaftskonzepte erstellen, soweit diese gemeinsame Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft mit anderen örE zusammen wahrnehmen.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 31.03.2014 beschlossen in enger Zusammenarbeit mit dem ASK und der ZAK ein gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept gem. § 6 Absatz 3 LKrWG zu erstellen, das den gesetzlichen Bestimmungen gerecht wird und das den unterschiedlichen Organisations- und Servicestrukturen der jeweiligen Einrichtungen hinreichend Rechnung trägt.

Die Erstellung erfolgt durch die Witzenhausen-Institut für Abfall, Umwelt und Energie GmbH. Die Kosten der Konzepterstellung werden von der ZAK getragen.

Durch die gemeinsame Erstellung eines Konzeptes unter Mitwirkung aller an der Abfallentsorgung in Stadt und Landkreis Kaiserslautern beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erhoffen sich diese insbesondere Erkenntnisse über Möglichkeiten der Optimierung von Stoffströmen, der Ausschöpfung von Ertragsmöglichkeiten durch die Erweiterung auf andere Abfallfraktionen, der zukunftssicheren Gestaltung von Abfallgebühren, und der Nutzung gemeinsamer Potentiale zur Schaffung von wirtschaftlichen Synergieeffekten.

Darüber hinaus soll das Konzept wegweisende Lösungen aufzeigen um z.B. Abfallgebühren zukunfts- und demografiesicher zu gestalten. Das Konzept befindet sich derzeit in Bearbeitung. Das Konzept ist im Entwurf fertig gestellt und wird dem Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 10.06.2015 erstmalig vorgestellt.

Nach der Vorstellung in den Gremien erfolgt eine Beteiligung der anerkannten Natur- und Wirtschaftsverbände sowie der Öffentlichkeit. Sollten sich hierbei keine wesentlichen Änderungen ergeben, erfolgt die Beschlussfassung über das Konzept im Herbst 2015.

## **2) Entwicklung der Abfallgebühren**

### **a) Entwicklung der Entsorgungsgebühren (ZAK)**

Der Aufwand für die **ZAK-Entgelte** wird sich aufgrund geringerer Entsorgungsmengen tendenziell weiter reduzieren. Bis auf den Sperrmüll sind die Tonnagen aller übrigen Abfallfraktionen rückläufig.

Die ZAK hat ihre Abfallgebühren für die kommende Kalkulationsperiode 2015-2017 im Vergleich zur Kalkulationsperiode 2012-2014 um ca. 8 % vor Verrechnung von Unter- und Überdeckungen reduziert. Daraus ergeben sich Änderungen bei verschiedenen Abfallfraktionen, die sich ab 2015 mit einem Minderaufwand von ca. T€ 380/a (ca. 3%) auf die Entsorgungskosten des Landkreises positiv auswirken werden.

Durch die interkommunale Zusammenarbeit zwischen der GML und der ZAK werden weitere Synergieeffekte erwartet, die sich zukünftig positiv auf die allgemeine Gebührenstruktur der ZAK und dadurch auch auf den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises auswirken sollen. In wie weit sich diese insgesamt auf die Gebührenstruktur des Landkreises auswirken wird, bleibt abzuwarten.

Insbesondere sind hierbei auch die Zukunftsparameter der rückläufigen Einwohnerzahlen einhergehend mit einer Verringerung der anfallenden Abfallmengen von großer Bedeutung.

Nachdem auf Grund der ab 01.01.2009 gestiegenen Entsorgungsgebühren der ZAK auch die Müllgebühren des Landkreises zum 01.01.2009 um 5 % und zum 01.01.2013 nochmals um 3% erhöht werden mussten, konnten die Gebühren im Jahr 2014 und 2015 stabil gehalten werden.

Tendenziell wird der Landkreis künftig weniger Benutzungsgebühren vereinnahmen. Hierbei ist mit einer degressiven Abnahme von rund 0,7%/a zu rechnen. Dieser Faktor findet seit 01.01.2015 auch entsprechenden Niederschlag in der Gebührenkalkulation der Einrichtung.

Ursächlich hierfür sind sowohl die demografische Entwicklung als auch die rückläufigen Erlöse aus der US-Müllentsorgung. In Folge von Umstrukturierungsmaßnahmen auf den US-Liegenschaften wird – trotz in etwa gleichbleibender Tonnagen – weniger abrechnungsrelevantes Behältervolumen angefordert. Ferner befindet sich die US-Einrichtung „Sembach-Housing“ aufgrund des Rückzuges der Air Force nach wie vor im Umbau. Die Einrichtung wird zwischenzeitlich von der US-Army betrieben und derzeit personell verstärkt, was künftig wieder zu einer Erhöhung der Erlöse führen sollte.

Nach aktuellen Berichten des Ministeriums des Innern für Sport und Infrastruktur RLP wird der Anteil an Stationierungsstreitkräften um ca. 1.300 weitere Personen in den kommenden zwei Jahren ansteigen.

Der Abfuhrbereich Sembach-Heuberg gehört verwaltungsmäßig zum Donnersbergkreis, wird jedoch aus organisationstechnischen Gründen seit jeher vom Landkreis Kaiserslautern abgefahren. Hier wurde im Oktober 2012 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Donnersbergkreis getroffen. Diese Vereinbarung beinhaltet die Regelung, dass die dort eingesammelten Abfälle nicht zur ZAK, sondern in das MHKW nach Mainz verbracht werden, bei der seitens des Landkreises Kirchheimbolanden eine vertragliche Andienungsverpflichtung besteht.

Hinsichtlich der ZAK-Entsorgungsgebühren, deren Höhe im Rahmen einer 3-Jahres-Plankalkulation für die Jahre 2015 – 2017 neu festgesetzt wurde, ist zu erwarten, dass diese bis Ende dieses Kalkulationszeitraumes keine wesentliche Risikoquelle darstellen wird.

Über den Kalkulationszeitraum hinaus bleibt festzustellen, dass ein weiter voranschreitender Mengenschwund und damit verbundene Schwierigkeiten, preisrelevante Staffelmengen in Entsorgungsverträgen zu sichern sowie Fixkostenträger zu erhalten, bei der ZAK zu deutlichen Planabweichungen und somit zur Notwendigkeit von Gebührenanpassungen führen können. Sollte sich dieser Trend fortsetzen, wird dies zwangsläufig zu einer Erhöhung des Fixkostenanteils und somit der Grundgebühren für die Deponierung und Entsorgung von Abfällen insgesamt führen.

## b) Bio-Abfallerfassung

Durch die Einführung eines getrennten Gebührentarifs für Restabfälle und eines erheblich günstigeren Tarifs für Bio-Abfälle muss zukünftiges Ziel des Landkreises sein, die Erfassungsquote von Bio-Abfällen insgesamt zu steigern um mittelfristig insbesondere eine Verschiebung von Rest- in Richtung Bio-Abfällen hin zu erreichen.

## c) Erlöse aus Vermarktungen

Aufgrund der in 2014 weiter gesunkenen Preise beim Altpapier und damit einhergehender Vermarktungserlöse verringern sich die Erträge in diesem Bereich um rund T€ 23 gegenüber dem Vorjahr.

## d) Erweiterung der Erfassungssysteme

### Altkleider & Schuhe:

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss hat in seiner Sitzung vom 18.04.2013 beschlossen, dass durch die Verwaltung geprüft werden soll, welche effizienten Möglichkeiten für die Einrichtung einer eigenen Erfassung für Altkleider und Schuhe in Frage kommen. Bis zum Aufbau eines eigenen Erfassungssystems sollen zunächst alle Möglichkeiten der kostenneutralen Erfassung von Altkleidern und Schuhen durch den Landkreis genutzt werden. Hierzu werden seit Mai 2012 an den beiden Wertstoffhöfen entsprechende Sammelgefäße bereit gestellt. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit geschaffen, Altkleider und Schuhe dem Umweltmobil oder gemeinsam mit der Sperrmüllabholung oder dem Elektroschrott mitzugeben.

Aufgrund derzeit unklarer Rechtslage in Bezug auf die Untersagung gewerblicher Sammlungen nach § 18 KrWG, erscheint aus Sicht der Verwaltung derzeit nur eine eingeschränkte flächendeckende Sammlung sinnvoll.

Darüber hinaus ist jedoch derzeit ein weltwirtschaftlich bedingter Abwärtstrend bei den Vermarktungspreisen für Alttextilien zu beobachten. Dieser Trend muss wirtschaftlicher Maßstab dafür sein, das bestehende Sammelsystem zu erweitern oder in der jetzigen Form zu belassen, da beim Aufbau eines eigenen Erfassungssystems stets auch ein Teil der Fixkosten aus den Erlösen gedeckt werden muss.

### Elektrokleingeräte:

Aufgrund in 2015 anstehender gesetzlicher Änderungen beim ElektroG soll es zukünftig allen Vertreibern möglich sein insbesondere Elektrokleingeräte (Sammelgruppe 5 nach ElektroG) zurück zu nehmen. Im Hinblick auf hieraus möglicherweise resultierenden Ertragsausfällen hat der Landkreis sich diesbezüglich mit Einkaufsmärkten über ein Modellprojekt abgestimmt.

Hierzu wurden im Oktober 2014 in zehn verschiedenen Einkaufsmärkten Behälter zur Abgabe von Elektrokleingeräten zur Verfügung aufgestellt, die im Rahmen der regulären Abholung des E-Schrotts geleert werden. Dieses Angebot wird derzeit gut angenommen und soll großflächig auf Verwaltungsgebäude und andere Geschäfte erweitert werden.

## e) Allgemeine Gebührenentwicklung

Die Abfallsatzung des Landkreises Kaiserslautern vom 30.10.1996 wurde letztmals 2008 neu gefasst. Der Erlass eines neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes in 2012 und auch des neuen Landekreislaufwirtschaftsgesetzes in 2013 machte eine Vielzahl von Änderungen in der bestehenden Satzung erforderlich.

Der Kreistag hat zum 01.01.2015 sowohl eine neue Abfallsatzung beschlossen, als auch die bestehende Abfallgebührensatzung grundlegend modifiziert.

Nachfolgende Bestimmungen wurden neu gefasst oder erlassen, von denen man sich insgesamt eine wirtschaftlich vorteilhafte Entwicklung auf den Gebührenhaushalt erwartet:

Der Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht wurde auf versch. Fraktionen erweitert, wie z.B. auf sog. „Nichtinfektiöse Abfälle“ aus Krankenhäusern und medizinischen Versorgungszentren.

Die Befreiungstatbestände insbesondere im Hinblick auf die ab 01.01.2015 geltenden Getrennthaltungspflichten von Bio- und Restabfällen (Eigenkompostierung) wurden konkretisiert und verschärft.

Die Veranlagung und Gestellung von Biotonnen wurde neu geregelt. Hierbei wurden die Volumina für die Bioabfallbehältnisse für private und gewerbliche Anfallstellen an die Größe der Restabfallbehältnisse gekoppelt.

Anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) bei denen eine Veranlagung nicht anhand einer Plausibilitätsprüfung festgestellt werden kann, können zukünftig anhand sog. Einwohnergleichwerten veranlagt werden.

Die Regelungen zur Sperrmüllabfuhr auf Abruf wurden dahingehend konkretisiert, dass Haushaltsauflösungen zukünftig nicht mehr unter die zweimalige Sperrmüllabfuhr auf Abruf fallen. Die Höchstmenge dessen, was bei der Bereitstellung von Sperrabfall zur Abholung als haushaltsüblich angesehen wird, soll auf 5m<sup>3</sup>/ Abholung begrenzt werden (§ 16 Abs. 1 S. 2 d. Abfallsatzung).

Die Regelung zur kostenfreien Überlassung von Windelsäcken für Säuglinge in den ersten drei Lebensjahren und Personen mit Inkontinenz ist entfallen.

Bislang stellte der Landkreis - zusätzlich zu den normalen Restabfallgefäßen – diese sog. Windelsäcke unentgeltlich zur Verfügung. Durch den Wegfall der kostenfreien Überlassung wird ab dem 01.01.2015 mit kumulierten Einsparungen bei der Entsorgung von rund **T€ 160/ Jahr** gerechnet.

Es wurden weitere Gebührentarife für die Entsorgung von Groß-Abfallbehältnissen eingeführt (zweiwöchentliche Abholung von Abfallbehältnissen), wodurch eine flexiblere Veranlagung für gewerbliche Betriebe möglich wurde.

In wie weit sich die Satzungsänderungen insgesamt auf die Gebührenentwicklung auswirken bleibt abzuwarten und einem späteren Lagebericht vorbehalten.

Die Aufwendungen betragen wie im Wirtschaftsplan 2014 kalkuliert T€ 18.146. Die betrieblichen Erträge hingegen liegen rund 10 T€ unter dem Planansatz, sodass nach Saldierung aller Ansätze vom prognostizierten Jahresergebnis lt. Wirtschaftsplan um 10 T€ abgewichen wird.

Die Kosten für Sammlung, Transport und Entsorgung halten sich bisweilen auf einem relativ gleichbleibenden Niveau. Bedingt durch die relativ geringen Treibstoff- und Energiekosten lag die vertragliche Preisgleitung in 2014 bei einem Aufschlag von 0,15% auf die Sammlungs- und Transportkosten. In 2015 setzte sich diese für den Landkreis günstige Entwicklung fort und führt sogar zu einem Preisnachlass von -0,22% auf diese Leistungen.

Diese für die Abfallwirtschaftseinrichtung sehr günstige Entwicklung trägt mitunter dazu bei, dass nach derzeitigen Erwägungen - eine weitere Stabilität der Entsorgungsgebühren vorausgesetzt – auch in 2016 auf eine Gebührenanhebung verzichtet werden kann.

### **3. Forderungsmanagement und Softwareumstellung FiBu**

Durch die organisatorische Umstrukturierung im Bereich der Kreiskasse in 2011 konnten Forderungen aus den zurückliegenden Jahren bereinigt und teilweise uneinbringlich geglaubte Forderungen realisiert werden. Dies führte in den Jahren 2012 – 2014 zu einer - gegenüber den Vorjahren - erhöhten Zahl unbefristeter Niederschlagungen uneinbringlicher

Abfallwirtschaftseinrichtung Landkreis Kaiserslautern

- Lagebericht 2014 -

Forderungen und zu strukturellen Bereinigung alter „offener Posten“. Die Maßnahme kann somit insgesamt als erfolgreich angesehen werden.

Aufgrund der kommunalgesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung eines gemeinsamen Jahresabschlusses (Konzernabschluss) sowie der steuergesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Wirtschaftsdaten (E-Bilanz) ab dem Wirtschaftsjahr 2015, ist das Vorhalten einer hierfür geeigneten Software erforderlich.

In der derzeit in Verwendung befindlichen FiBu-Software „Schilling“ steht keine zu diesem Zweck geeignete Schnittstelle zu der in der Kreisverwaltung eingesetzten Fa. Orgasoft Kommunal (OSK) Saarbrücken zur Verfügung. Da auch die bereits eingerichtete Schnittstelle zur Software der Kreiskasse in der Vergangenheit häufig Probleme bereitete und der Softwaresupport für alle Probleme auf drei verschiedene Unternehmen verteilt ist, ist die Umstellung auf das in der Kreisverwaltung eingesetzte Softwaresystem der Fa. OSK sinnvoll.

Die Software der OSK ist bezüglich Sicherheit und Anerkennung durch die Finanzverwaltung hinreichend zertifiziert.

Die Umstellung der Finanzbuchhaltungs-Software auf OSK, nach einem Testbetrieb ab Jahresmitte 2015 ist zum Abschluss des Wirtschaftsjahres geplant.

#### **4) Mengen- und Kostenentwicklung im Bereich Garten- und Parkabfälle:**

Nach wie vor schwer kalkulierbar sind die im **Grünschnittbereich** anfallenden Mengen. Der Landkreis betreibt 39 Grünabfallsammelstellen (40 im Vorjahr), auf denen bisher jährlich zwischen 20.000 und 25.000 Tonnen Grünschnitt anfielen. Dabei werden der Abfallentsorgungseinrichtung sowohl die Einsammlung als auch die Entsorgung einer Tonne Grünschnitt mit insgesamt 46,60 EUR/Mg (seit 01.01.15) berechnet.

Die Kosten für die Einsammlung von Grünschnitt sind aufgrund Mengenerhöhung um T€ 38 gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Um die Grünschnittentsorgung im Landkreis Kaiserslautern effizienter, wirtschaftlicher und letztendlich auch bürgerfreundlicher zu gestalten, wird im Sinne des Kreistagsbeschlusses vom 13.12.2010 angestrebt, die Plätze nach einheitlichen Standards (Errichten von Einfriedungen, Befestigen des Untergrunds, Einführen fester Öffnungszeiten, Aufsichtspersonal, stichprobenartige Ausweiskontrollen) auszustatten.

Im Jahr 2014 konnten die Sammelstellen in Landstuhl und Bann sowie zu Beginn des Jahres 2015 die Sammelstelle in Kindsbach umgestaltet werden.

Erstmals ist es gelungen eine gemeinsame Sammelstelle für drei Ortsgemeinden (Krickenbach, Linden & Queidersbach) herzurichten. Der Kreistag hat dieser Maßnahme bereits zugestimmt. Die hierzu erforderlichen Baumaßnahmen haben begonnen. Hierdurch kann zukünftig der Betrieb einer Sammelstelle eingespart werden.

Die Sammelstellen in Reichenbach-Steegen und Sambach befinden sich derzeit in der Planung. Die Umsetzung soll Mitte 2015 erfolgen.

Seit Realisierung dieser Maßnahmen sind an den jeweiligen Standorten die Fehlwürfe und illegalen Ablagerungen um ein Vielfaches zurück gegangen, was erkennbar zu einer Verringerung der Entsorgungskosten insgesamt führt.

Aufgrund der günstigen klimatischen Bedingungen des Frühsommers 2014 war tendenziell ein höherer Anfall an Grünschnittmenge zu verzeichnen als 2013. Dennoch konnten die

Mengen aufgrund der durchgeführten technisch-organisatorischen Maßnahmen ungefähr auf Vorjahresniveau (ca. 22,5 TMg) gehalten werden.

## **5) Sammlung und Verwertung von E-Schrott, Betrieb einer kommunalen Übergabestelle:**

Über die Sammlung, den Transport und die Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie den Betrieb einer kommunalen Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte wurde mit Wirkung zum 01.01.2012 eine Zweckvereinbarung mit der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern geschlossen.

Durch die Übertragung der Sammlung, Beförderung und Verwertung der Elektro- und Elektronikaltgeräte auf die ZAK wird eine umwelt- und bedarfsgerechte sowie wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung bis zunächst 31.12.2016 sichergestellt.

Im Rahmen der Vertragsverlängerung zur Containergestellung und zum Transport (Los 5) wurde mit Wirkung zum 01.01.2015 der satzungsmäßigen Verpflichtung des Landkreises gegenüber der ZAK Rechnung getragen alle anfallenden Abfälle dieser anzudienen. Die mit dem Auftragnehmer vereinbarten Entsorgungsleistungen wurden aus dem Vertrag heraus genommen. Alle im Wertstoffhof anfallenden Abfälle werden durch diesen zukünftig der ZAK zur Entsorgung angeliefert.

Durch Optimierung der Stoffströme auf dem Wertstoffhof können zukünftig verschiedene Abfallfraktionen wieder zusammen erfasst und einer Verwertung zugeführt werden, wodurch Einsparungen erwartet werden.

## **6) Optimierung im Bereich Veranlagung**

### **a) Überwachung Eigenkompostierung**

Seit 2014 werden routinemäßig Kontrollen von privat – und gewerblich genutzten abfallrechtlich veranlagten Objekten durchgeführt. Hierbei wird neben des Vorhandenseins und der ordnungsgemäßen Nutzung von Eigenkompostierungsanlagen die ausreichende Veranlagung, des Objektes und die ordnungsgemäße Abfalltrennung überprüft.

Hierbei wird stets eine relativ hohe Zahl an Verstößen gegen abfallrechtliche Bestimmungen festgestellt. In erster Linie handelt es sich hierbei um nicht ordnungsgemäß durchgeführte Eigenkompostierung trotz Gebührenermäßigung sowie um Verstöße gegen die abfallrechtliche Trennungs- oder Meldepflichten. Dies führt zu Gebührendefiziten, und zu vermeidbaren Kosten durch Fehlwürfe im Restabfall. Die Kontrollen sind, ebenso wie die diesbezügliche Öffentlichkeitsarbeit daher unverzichtbarer Beitrag zur Verbesserung der Anschlussdichte und der Qualität der angelieferten Abfälle.

### **b) Abfalleinzelkonzepte Sondereinrichtungen**

In 2014 wurden die Wochenendgebiete, Schulen und Kindertagesstätten im Landkreis hinsichtlich ihrer Veranlagung überprüft. Hierbei wurden teils erhebliche Unterveranlagungen festgestellt und korrigiert.

In diesem Zusammenhang wurden Konzepte für die zukünftige Veranlagung erarbeitet und die Objekte entsprechend dem tatsächlichen Bedarf bis auf ein größeres Wochenendgebiet zwischenzeitlich komplett neu veranlagt. Insbesondere im Bereich der Wochenendgebiete zeigte sich ein erheblicher Änderungsbedarf, der sich zukünftig im mehrfach-fünfstelligen Bereich positiv im Gebührenhaushalt 2015 darstellt.

In 2015 soll zudem eine Überprüfung der Ferienwohnungen und des Beherbergungsgewerbes erfolgen. Die rechtssichere Veranlagung von Krankenhäusern, medizinischen Versorgungszentren und ähnlichen Einrichtungen, hinsichtlich sog. nicht-infektiöser Abfälle wird bis zur Klärung der derzeit unklaren Rechtslage aufgeschoben.

#### c) **Gewerbliche Veranlagung**

Die Veranlagung gewerblicher Betriebe soll optimiert werden. Insbesondere ist im gewerblichen Bereich eine eingehende Überprüfung hinsichtlich der seit 01.01.2015 geltenden Getrennthaltungspflichten und der damit verbundenen Veranlagung erforderlich. Hierzu ist zunächst ein Soll-/Ist Vergleich aller angemeldeten Gewerbebetriebe mit der Veranlagung notwendig. Die Ergebnisse dieses Vergleichs werden als Grundlage für die Entscheidung über das weitere Vorgehen zur ordnungsgemäßen Veranlagung herangezogen.

##### • **Neue Stelle Gewerbesachbearbeitung**

Zur Umsetzung der Optimierungsvorhaben im gewerblichen Bereich, ist die Schaffung einer eigenen Stelle, die ausschließlich gewerbliche Veranlagungen vornimmt geplant. Hierzu sind verschiedene innerorganisatorische Umstrukturierungen erforderlich. Dies wurde mit den Beteiligten Mitarbeitern abgestimmt. Die Umsetzung soll bis spät. 30.09.2015 abgeschlossen sein.

##### • **Zugang Gewerbedaten**

Im Rahmen einer Software-Umstellung bei den Gewerbeämtern erhält die Abfallwirtschaft einen eigenen Zugang zur Gewerbedatei (GEVE 4). Sobald dieser besteht, wird die Abfallwirtschaft einen Datenabgleich mit der Gewerbedatei durchführen und alle aktiven Gewerbebetriebe hinsichtlich ihrer satzungskonformen Veranlagung überprüfen. Dieser Datenabgleich ist insbesondere im Hinblick auf die zum 01.01.2015 in Kraft getretenen Änderungen in Bezug auf die Trennungspflichten dringend erforderlich.

Es ist zu erwarten, dass durch diese Maßnahmen nicht unerhebliche Ertragseinbußen durch derzeit fehlende oder fehlerhafte Veranlagungen ermittelt und für die Zukunft sukzessive korrigiert werden können.

#### **IV. Fazit:**

Aufgrund der dargestellten Sachverhalte kann im Hinblick auf die künftige Entwicklung das Risiko nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die angenommenen positiven Verläufe nicht eintreten und dies wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- sowie Ertragslage des Betriebes haben könnte.

Unter Umständen könnte dies zu Belastungen des Haushalts des Einrichtungsträgers führen, wenn der Ausgleich eines möglichen Defizits durch diesen vorgenommen werden müsste. Diesem Umstand konnte nach derzeitigem Kenntnisstand durch die ab 2013 erfolgte Gebührenerhöhung in Zusammenwirken mit allgemein günstigen Marktbedingungen wirksam Rechnung getragen werden.

Die seit Ende 2011 gleichlautende allgemeine Prognose (Quelle: EUWID) dass im Vermarktungsbereich mittelfristig wieder mit höheren Erlösen aus der PPK-Vermarktung gerechnet werden kann, hat sich bislang, auch nach Umstellung des dortigen Meldesystems zur Festlegung des EUWID, nicht bestätigt.

Darüber hinaus wird auch im Zuge der in 2015 anstehenden Neuausschreibung PPK-Vermarktung keine günstigere Ertragslage erwartet, da sich die Preise der bestehenden Verträge auf einem relativ hohen Niveau bewegen, welches zukünftig aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr erreicht werden wird.

Ferner werden von den Modernisierungsmaßnahmen bei der Bewirtschaftung der Grünabfallsammelstellen weitere Einsparungen hinsichtlich der zu entsorgenden Grünschnitt-Tonnagen erwartet. Auch im US-Vertragsbereich wird aufgrund der fast abgeschlossenen Umbaumaßnahmen wieder mit geringfügig steigenden Erlösen gerechnet, so dass die wirtschaftliche Lage stabilisiert werden kann.

Kaiserslautern, den 26.06.2015

A handwritten signature in black ink, reading "Paul Junker". The signature is written in a cursive style with a large initial 'P' and 'J'.

Paul Junker  
Landrat